



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 28 JagdGOOE

JagdGOOE - Jagdgesetz OOE

ⓘ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017



Erlag des Pachtschillings

- (1) Der erste Pachtschilling ist binnen zwei Wochen nach Abschluß des Pachtvertrages, jeder folgende vier Wochen vor Beginn des Jagdjahres fällig.
- (2) Der rückständige Pachtschilling kann im Verwaltungswege eingebracht werden.

In Kraft seit 22.08.1964 bis 31.12.2001

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)